

Technische Universität Dresden  
Fakultät Erziehungswissenschaften  
Philosophische Fakultät  
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften  
Fakultät Informatik  
Bereich Mathematik und Naturwissenschaften  
Fakultät Umweltwissenschaften

**Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens  
zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule in den  
zulassungsbeschränkten Fächern und Fachrichtungen der Studiengänge  
Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen, Höheres Lehramt an  
Gymnasien und Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Vom 15. Juni 2018

Aufgrund von § 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist und § 6 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz - SächsHZG) vom 7. Juni 1993, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung der Berufsakademie im Freistaat Sachsen und Aktualisierung von gesetzlichen Regelungen für den tertiären Bildungsbereich vom 09. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306) geändert worden ist sowie aufgrund von § 38 Abs. 3 Sächsische Studienplatzvergabeverordnung vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 204), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 139) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Auswahlordnung als Satzung.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)
- § 3 Auswahlkriterien
- § 4 Nachweise
- § 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften der Sächsischen Hochschulzulassungsverordnung sowie der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber im 1. Fachsemester innerhalb der Quote Auswahlverfahren der Hochschule in den zulassungsbeschränkten Fächern und Fachrichtungen der Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen, Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen.

## **§ 2 Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)**

Die Quote im Auswahlverfahren der Hochschule (AdH) wird gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 1 Sächsische Studienplatzvergabeverordnung auf 80 % festgelegt.

## **§ 3 Auswahlkriterien**

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird um eine Note auf maximal 1,0 verbessert, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber vertiefte Kenntnisse der sorbischen Sprache nachweist. Erfolgte bereits eine Verbesserung der Durchschnittsnote im Studiengang Lehramt an Grundschulen bzw. in Fachrichtungen des Studienganges Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen aufgrund der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Lehramt an Grundschulen sowie in den zulassungsbeschränkten Fachrichtungen des Studienganges Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 24. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 14/2017 vom 1. August 2017, S. 116) wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 0,5 verbessert.

## **§ 4 Nachweise**

Die Berücksichtigung der sorbischen Sprachkenntnisse gemäß § 3 ist durch die Bewerberin bzw. den Bewerber über ein formgebundenes Antragsverfahren innerhalb der geltenden Bewerbungsfristen im Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt zu beantragen.

## **§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Philosophischen Fakultät vom 28. Mai 2018, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 18. April 2018, der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 25. April 2018, der Fakultät Informatik vom 18. April 2018, der Fakultät Umweltwissenschaften vom 19. März 2018 und des Bereichsratsbeschlusses des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften vom 25. April 2018 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 29. Mai 2018.

Dresden, den 15. Juni 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen